

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs

der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 17. Dezember 2008

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs.1 und §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen des Verbandsgemeindearchivs Gebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Soweit nicht anders festgelegt, ist die Einsichtnahme in die im Archiv verwahrten Archivalien im Benutzerraum gebührenfrei.

(3) Die Gebühren werden nach den mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten, dem Verwaltungsaufwand und nach dem Interesse des Gebührenschuldners bemessen.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für private und gewerbliche Benutzung von Archivgut im Benutzerraum sind zu entrichten:

je angefangene Stunde 2,00 EUR

(2) Für die Erteilung von schriftlichen und ausführlicheren mündlichen Auskünften und für die Beratung

Es gilt das als Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277) abgedruckte Allgemeine Gebührenverzeichnis in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus der archivierten Meldekartei

(entspricht erweiterter Meldeauskunft) 10,00 EUR

(4) Lizenz für die einmalige Wiedergabe oder Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken - je Seite der Vorlage

a) in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen
als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Postkarte usw.

Auflage bis 1.000	4,00 EUR
Auflage bis 5.000	12,00 EUR
Auflage bis 10.000	20,00 EUR
Auflage bis 50.000	30,00 EUR
Auflage bis 100.000	50,00 EUR
darüber je weitere 500,00	2 EUR

b) Gebühren für die einmalige Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivalien und Fotografien in Rundfunk- Film, und Fernsehen und anderen visuellen Medien
mindestens 30,00 EUR

(5) Anfertigen von Fotokopien/Scans

je Seite) 1,00 EUR

(6) EDV-Dienstleistungen

Digitalisiertes Archivgut wird nur auf CD-ROM und DVD zur Verfügung gestellt
- Grundgebühr für das Brennen digitaler Dateien auf CD-Rom 5,00 EUR

(7) Beglaubigung einer Urkunde/Fotokopie aus dem Archivgut

für jede Seite 2,50 Euro

(8) Auskünfte, Richtigkeitsbescheinigungen und amtliche Beglaubigungen aus archivierten Personenstandsbüchern und Registern sowie Sammelakten

Die Gebühren und Auslagen richten sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis)

§ 3 Allgemeines Gebührenverzeichnis

Ergänzend gilt das als Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277) abgedruckte Allgemeine Gebührenverzeichnis in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Ersatz von Auslagen

Alle Auslagen für die vom Benutzer beantragten und sonstig verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Postgebühren, Versicherungen usw. sind zu erstatten.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei ist die Benutzung des Archivs in Amt- und Rechtshilfesachen.
- (2) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht, insbesondere bei Benutzung des Archivs für nachweisbar wissenschaftliche oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pirmasens, den 18. Dezember 2008


Silvia Seebach
Bürgermeisterin

